LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1861
04. 11. 1985

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesrundfunkgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit dem 1. Januar 1984 wird aufgrund des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 in Ludwigshafen am Rhein, dem Raum Vorderpfalz und in Worms ein Versuch mit Breitbandkabel und anderen Kommunikationstechniken durchgeführt. Durch das Landesgesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 20. Dezember 1984 wurde er bezüglich des Satellitenrundfunks und des drahtlosen Hörfunks im Bereich oberhalb 100 MHz (UKW-Hörfunk) auf das Gebiet des Landes ausgedehnt. Außerdem ist in dem zuletzt genannten Gesetz die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme in Kabelanlagen versuchsweise geregelt. Der Versuch dauert insgesamt drei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1984 an, sofern er von der Landesregierung nicht verlängert wird. Eine Verlängerung setzt voraus, daß der Versuchszweck noch nicht ausreichend erfüllt ist.

Nach den bisher bereits gesammelten Erfahrungen mit dem Pilotprojekt scheidet eine Verlängerung des Versuchs aus. Der gegenwärtige Stand der Beratungen der Kommission zur wissenschaftlichen Begleitung des Versuchs zeigt desweiteren, daß über die bereits gewonnenen Erkenntnisse hinaus vor Ablauf der gesetzlichen Versuchsdauer alle wesentlichen Versuchsergebnisse für weitere Entscheidungen vorliegen werden. Solche sind aufgrund der medientechnischen und medienpolitischen Entwicklungen erforderlich. Es ist sicherzustellen, daß die Medientechniken unmittelbar nach Beendigung des Versuchs ohne zeitliche Unterbrechung weitergenutzt werden können. Dazu bedarf es einer neuen gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Nutzung der für den Rundfunk zur Verfügung stehenden Techniken auf eine dauerhafte Rechtsgrundlage gestellt werden. Der Gesetzentwurf enthält vor allem die zur Sicherung der Rundfunkfreiheit erforderlichen zulassungsrechtlichen, organisatorischen, verfahrensmäßigen und finanziellen Regelungen sowie Übergangsbestimmungen. Er geht davon aus, daß unter den veränderten technischen Bedingungen das Hinzutreten privater Rundfunkveranstalter den Zielen des Grundgesetzes, Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt in einer freiheitlichen Demokratie in einem möglichst hohem Maße zu verwirklichen, am nächsten kommt. Dabei entscheidet sich die Vorlage im wesentlichen für die bereits für den Versuch gewählte Organisationsform, bei der Gesichtspunkte sowohl des Außen- als auch des Binnenpluralismus berücksichtigt sind. Die bisherige Anstalt für Kabelkommunikation mit ihrer vielfältigen Aufgabenstellung soll aufgelöst werden. Eine neue Anstalt mit veränderter Aufgabenstellung wird errichtet.

Privaten Rundfunk zuzulassen, ist das Land Rheinland-Pfalz nicht gehindert, da die Monopolstellung des Südwestfunks durch den Staatsvertrag zur Änderung des

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. November 1985 · Vorabdruck verteilt am 5. November 1985

Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 23./31. Oktober 1984 aufgehoben wurde. Für den Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten die durch Staatsverträge getroffenen Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten fallen nur für die Anstalt an. Im Hinblick auf die neue Aufgabenstellung der Anstalt setzen sich diese aus Personalkosten in Höhe von etwa 770 000,– DM, Kosten für die Versammlung und den Direktor in Höhe von etwa 300 000,– DM sowie Sach- einschließlich Mietkosten von etwa 330 000,– DM zusammen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
1276-28/85 Mainz, den 31. Oktober 1985

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

Betr.: **Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Dr. Vogel

Landesrundfunkgesetz

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Errichtung einer Anstalt
§ 3 Südwestfunk, Zweites Deutsches Fernsehen

Zweiter Abschnitt
Erlaubnisverfahren

§ 4 Erlaubnis
§ 5 Voraussetzungen
§ 6 Vergabebedingungen
§ 7 Kapazitätsmangel
§ 8 Inhalt der Erlaubnis
§ 9 Entzug der Erlaubnis

Dritter Abschnitt
Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 10 Allgemeine Programmgrundsätze
§ 11 Jugendschutz
§ 12 Ausgewogenheit
§ 13 Programmverantwortung
§ 14 Verlautbarungspflicht
§ 15 Sendezeiten für Kirchen
§ 16 Gegendarstellung
§ 17 Aufzeichnungspflicht
§ 18 Offene Kanäle, Gemeinnützige Vereinigungen

Vierter Abschnitt
Finanzierung, Werbegrundsätze

§ 19 Formen der Finanzierung
§ 20 Werbegrundsätze

Fünfter Abschnitt
Heranführung und Rangfolge von Programmen

§ 21 Anzeigepflicht
§ 22 Rangfolge von Programmen

Sechster Abschnitt
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

§ 23 Recht auf Selbstverwaltung, Sitz
§ 24 Organe
§ 25 Versammlung
§ 26 Mitgliedschaft
§ 27 Aufgaben der Versammlung
§ 28 Beschlüsse
§ 29 Direktor
§ 30 Finanzierung der Anstalt
§ 31 Haushalts- und Rechnungswesen
§ 32 Rechtsaufsicht

Siebter Abschnitt
Datenschutz

§ 33 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34 Beendigung des Versuchs
§ 35 Vorläufige Wahrnehmung von Aufgaben, Bildung der Organe
§ 36 Bisherige Veranstalterrechte, Rückkanaldienste
§ 37 Erfahrungen mit dem Gesetz
§ 38 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk) sowie für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen. Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Veranstaltung, bei der der Allgemeinheit elektronisch gespeicherte Informationen und Dienste aller Art zum Abruf angeboten werden (Abrufdienste). Dieses Gesetz gilt nicht für Bildschirmtext.

§ 2
Errichtung einer Anstalt

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz errichtet das Land eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter" (LPR).

§ 3
Südwestfunk, Zweites Deutsches Fernsehen

Für den Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen. Dem Südwestfunk sind lokaler Rundfunk sowie lokale und regionale Werbung nicht gestattet. Videotext und Kabeltext dürfen als programmbegleitende und -ergänzende Dienste ohne Werbung angeboten werden; im übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Eine Zusammenarbeit des Südwestfunks mit privaten Veranstaltern in den Bereichen Studiotechnik, Produktion und Programmaustausch ist zulässig, soweit dadurch die Programmverantwortung des Südwestfunks und der privaten Veranstalter erhalten bleibt. Der Anstalt stehen keine Befugnisse gegenüber dem Südwestfunk und dem Zweiten Deutschen Fernsehen zu.

Zweiter Abschnitt
Erlaubnisverfahren

§ 4
Erlaubnis

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Erlaubnis der Anstalt. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(2) Die Anstalt gibt ihre Absicht, Übertragungskapazitäten durch die Erteilung von Erlaubnissen zur Verfügung zu stellen, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt. Sie setzt hierbei eine Ausschlußfrist für die Antragstellung, die mindestens einen Monat betragen muß. § 7 Abs. 5 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 5
Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Antragsteller muß sein
   a) eine juristische Person des Privatrechts,
   b) eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts,
   c) eine Personengruppe, die durch Vorlage einer Satzung oder eines sonstigen Statuts nachweist, daß sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt hat, oder
   d) eine geschäftsfähige natürliche Person;
2. der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben;
3. der Antragsteller muß die Gewähr bieten, daß er als Veranstalter die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes beachtet;
4. der Antragsteller muß erwarten lassen, daß er wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, die Veranstaltung entsprechend seinem Antrag durchzuführen;
5. der Antragsteller muß die Veranstaltung im Land Rheinland Pfalz durchführen, bei Satellitenrundfunk haben zumindest die Programmzusammenstellung und die Signalführung zum Satelliten von Rheinland-Pfalz aus zu erfolgen. Für Veranstalter, die nachweisen, über Übertragungskapazitäten auf Satelliten zu verfügen, die nicht dem Land Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, kann die Anstalt Ausnahmen zulassen;
6. der Antrag muß die in § 8 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden an

1. eine juristische Person des Privatrechts, an der eine juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist, sowie an deren leitende Bedienstete; dies gilt nicht bei einer Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b.
2. gesetzliche Vertreter oder leitende Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt.

(3) Einem Antragsteller, dem bereits eine Erlaubnis zur Veranstaltung eines Programms mit vielfältigen Nutzungsinhalten (Vollprogramm) erteilt wurde, das landesweit verbreitet werden soll, darf eine weitere Erlaubnis zur Veranstaltung eines landesweiten Vollprogramms nicht erteilt werden. Dies gilt auch für einen Antragsteller, der zwar selbst nicht Inhaber einer Erlaubnis ist, zu diesem aber im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes steht oder auf dessen Programmgestaltung in anderer Weise rechtlichen Einfluß ausüben oder von diesem hinsichtlich der Programmgestaltung auf andere Weise rechtlich beeinflußt werden kann; die Erlaubnis zur Veranstaltung im Rahmen einer Gemeinschaft bleibt außer Betracht, es sei denn, der Antragsteller gestaltet als Veranstalter mehr als die Hälfte des Programms oder ist mehrheitlich an der Gemeinschaft beteiligt.

(4) Wer bereits außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur Veranstaltung von Rundfunk befugt ist und dadurch zur Anzeige eines Programms nach § 21 berechtigt ist, kann keine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für dieses Programm erhalten.

(5) Die Erlaubnis wird für zehn Jahre erteilt. Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann die Geltungsdauer
1. einmal um fünf Jahre verlängert werden; der Antrag muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Anstalt eingegangen sein,
2. bis auf fünf Jahre verkürzt werden.

Die Verlängerung der Erlaubnis für eine Gemeinschaft ist nur zulässig, wenn diese Gemeinschaft nachweist, zumindest ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der Erlaubnis während eines Zeitraums von sechs Monaten bereit gewesen zu sein, anbietungswillige Dritte unter den Bedingungen ihrer Satzung oder eines sonstigen Status aufzunehmen.

§ 6
Vergabebedingungen

(1) Auf einem Satellitenkanal eines Fernmeldesatelliten soll vorrangig ein überregionales, täglich mindestens fünfstündiges Fernsehvollprogramm angeboten werden. Es ist so zu gestalten, daß lokale und regionale Programmteile in angemessenem Umfang über die einzelnen Kabelnetze verbreitet werden können. Auf weiteren Satellitenkanälen dürfen auch Rundfunkprogramme mit gleichartigen Nutzungsinhalten angeboten werden. Vorrangig sollen jeweils eigene Kanäle zugewiesen werden; für das Fernsehprogramm nach Satz 1 soll Veranstaltern ein eigener Kanal nur zugewiesen werden, wenn mindestens ein Programmteil mit lokalen und regionalen Inhalten angeboten wird.

(2) Auf einer Senderkette für UKW-Hörfunk soll ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm so angeboten werden, daß zu bestimmten Zeiten lokale und regionale Programme verbreitet werden können. Die weiteren Übertragungskapazitäten des UKW-Hörfunks können für lokalen Rundfunk für ein jeweils mindestens achtstündiges Hörfunkprogramm genutzt werden, wobei für das Gebiet eines jeden Senders ein eigenes Programm vorzusehen ist. Auf Antrag des Veranstalters kann die Anstalt zulassen, daß mehrere Sender für ein lokales Programm zusammengeschaltet werden. Jeder Veranstalter darf nur ein Programm veranstalten. Die Senderkette und die lokalen Sender sollen jeweils als eigene Kanäle zugewiesen werden.

(3) Auf Übertragungskapazitäten eines Rundfunksatelliten soll ein überregionales, täglich mindestens fünfstündiges Fernsehprogramm und ein überregionales, ganztägiges Hörfunkprogramm angeboten werden. Die Kapazitäten sollen jeweils als eigener Kanal zugewiesen werden.

(4) Beim Kabelrundfunk sollen eigene Kanäle zugewiesen werden, wenn Veranstalter ein mindestens fünfstündiges Programm anbieten wollen. Gleiches gilt, wenn sich mehrere Veranstalter auf ein nach Zeit, Art, Umfang und Programmgattungen koordiniertes Gesamtprogramm ver-

ständigt und entsprechende verbindliche Erklärungen gegenüber der Anstalt schriftlich abgegeben haben. Mindestens auf einem Kanal soll ein Programm mit lokalen und regionalen Inhalten angeboten werden.

(5) Für Kabeltexte und Abrufdienste soll je ein eigener Kanal zugewiesen werden, wenn ein täglich mindestens fünfstündiges Programm angeboten wird.

(6) Für neue drahtlose Rundfunkfrequenzen außerhalb des Satellitenrundfunks gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Wer eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Fernsehen hat, ist berechtigt, auf diesem Kanal auch Videotext anzubieten.

§ 7
Kapazitätsmangel

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller für Programme nach § 6 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis und reichen die Übertragungskapazitäten nicht aus, so haben Gemeinschaften den Vorrang, die zur Erreichung eines größtmöglichen Maßes an Meinungsvielfalt gebildet wurden, aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Satzung oder eines sonstigen Statuts gegenüber anderen Antragstellern die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten und zumindest bis vier Wochen vor der Antragstellung bereit waren, anbietungswillige Dritte unter den Bedingungen ihrer Bestimmungen aufzunehmen; dies gilt unabhängig davon, ob die Gemeinschaft selbst oder deren Mitglieder Rundfunk veranstalten wollen. Eine Gemeinschaft kann auch eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Organisationsform gewährleistet, daß ihre Mitglieder eigene Programmteile gestalten. Bei der Prüfung der Gewähr für Meinungsvielfalt sind insbesondere die Zugehörigkeit von Mitgliedern zu gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen sowie Erfahrungen und Tätigkeiten im publizistischen Bereich zu berücksichtigen. Den Antragstellern obliegt es, der Anstalt geeignete Nachweise zu unterbreiten.

(2) Sind Gemeinschaften nach Absatz 1 gleich zu bewerten, so bemüht sich die Anstalt auf der Grundlage der Gesamtprogrammschemata der jeweiligen Gemeinschaften um ein koordiniertes Gesamtprogramm. Wird eine Verständigung nicht erreicht, so weist sie die Sendezeiten den Antragstellern zu. Bei der Zuweisung der Sendezeiten, die erforderlichenfalls unter Einbeziehung der gleichen Zeiten von gleichen Tagen folgender Wochen vorgenommen werden kann, sollen Mitgliederzahl und plurale Zusammensetzung der Gemeinschaften berücksichtigt werden. Ferner sollen Rahmenvorgaben für das Gesamtprogrammschema auf der Grundlage der vorausgegangenen Einigungsbemühungen und im Hinblick auf eine umfassende, wirtschaftliche und programmliche Nutzung der Kapazitäten in die Erlaubnis aufgenommen werden.

(3) Sollen Kanäle nach § 6 Abs. 4 bis 6 als eigene Kanäle zugewiesen werden, so gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit Kanäle nach § 6 Abs. 1 bis 6 nicht als eigene Kanäle zugewiesen werden, und die freien Sendezeiten nicht für alle beantragten Erlaubnisse ausreichen, sind die Sendezeiten anteilig zuzuweisen. Dabei kann die Anstalt nach Anhörung der Beteiligten nach Tageszeiten, Tagen oder Wochen zuweisen. Die einem Veranstalter zugewiesene Sendezeit darf 15 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Werden eigene Kanäle frei, so gilt § 4 Abs. 2; im übrigen sind freigewordene Sendezeiten in der Reihenfolge des Eingangs von Anträgen auf die Erteilung einer Erlaubnis zuzuweisen.

(6) Reichen die Übertragungskapazitäten nicht aus, sind solche Antragsteller nachrangig zu berücksichtigen, die bereits eine Erlaubnis für Rundfunk des beantragten Dienstes haben; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Wer nachweist, daß er bereits für sein Programm über Übertragungskapazitäten verfügt, die nicht dem Land Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhält für dieses eine Erlaubnis; die Absätze 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 8
Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis muß enthalten:

1. die Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen, Videotext, Kabeltext, Abrufdienste, Angebote gegen Einzelentgelt) sowie die Programmform (Voll- oder Teilprogramm, Spartenprogramm mit Programmgattung),
2. die Programmdauer und, soweit Kanäle nicht als eigene Kanäle zugewiesen werden, die Sendezeiten,
3. die Übertragungstechnik (Fernmelde-, Rundfunksatellit, drahtlose oder drahtgebundene Technik),
4. das Verbreitungsgebiet,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Anstalt, Programmrichtlinien zu erlassen, die Erlaubnis einzuschränken oder zu entziehen.

§ 9
Entzug der Erlaubnis

Lag eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vor oder fällt eine solche Voraussetzung nachträglich weg, so hat die Anstalt die Erlaubnis zu entziehen. Gleiches gilt, wenn die in der Erlaubnis bezeichneten Voraussetzungen, insbesondere die darin zugewiesenen Sendezeiten, nach Ablauf einer von der Anstalt gesetzten Frist nicht eingehalten werden. Im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Satzungsbestimmungen kann die Anstalt anstelle der Entziehung der Erlaubnis die Entziehung androhen oder Auflagen erteilen, wenn nach Art und Schwere des Verstoßes eine Entziehung nicht erforderlich ist. Eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird nicht geleistet.

Dritter Abschnitt
Anforderungen an Rundfunkprogramme

§ 10
Allgemeine Programmgrundsätze

(1) Die Programme sollen zur Information, Bildung und Unterhaltung beitragen und dadurch einer unabhängigen Meinungsbildung dienen. Sie dürfen sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere nicht gegen die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und gegen den Gedanken der Völkerverständigung, richten. Die Menschenwürde, die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

(2) Die Berichterstattung muß wahrheitsgetreu und sachlich sein; Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten und Berichte sind sorgfältig zu prüfen. Sind für eine Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so sind die Betroffenen nach Möglichkeit zu hören und deren Auffassung nicht außer acht zu lassen. Nachrichten sind von Kommentaren und Stellungnahmen zu trennen. Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

§ 11
Jugendschutz

(1) Bildträger, die nach §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit mit „freigegeben ab 16 Jahren" gekennzeichnet worden sind, dürfen nur in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, Bildträger, die nach diesen Vorschriften mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet worden sind, nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr gesendet werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu gefährden, unzulässig.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Schriften im Sinne des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, die in die Liste der gefährdenden Schriften nach § 1 dieses Gesetzes aufgenommen sind sowie für Schriften nach § 6 dieses Gesetzes. Solange aufgrund der §§ 131 oder des 184 des Strafgesetzbuches ein Strafverfahren anhängig ist, von dem der Veranstalter Kenntnis erlangt hat, darf im Rundfunk keine Darbietung verbreitet werden, auf die sich das Strafverfahren bezieht. Das gleiche gilt für eine Darbietung, die ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich ist mit einer in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommenen Schrift, solange eine Entscheidung nach § 18a dieses Gesetzes nicht getroffen ist.

(4) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sowie für die Bewertung der Eignung von Spielfilmen für Kinder und Jugendliche, die nicht Gegenstand einer Überprüfung nach dem Gesetz über die Ver-

breitung jugendgefährdender Schriften oder dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind, bildet die Versammlung der Anstalt einen ständigen Ausschuß für Jugendschutz; die Bewertung erfolgt unter entsprechender Anwendung dieser Gesetze. Der Ausschuß kann von Amts wegen tätig werden; auf eine Beschwerde leitet er ein Bewertungsverfahren ein. Kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß ein Verbot der Verbreitung oder eine Beschränkung der Sendezeit erforderlich ist, so teilt er dies dem Veranstalter unverzüglich mit. Ist der Veranstalter nicht bereit, dem Ergebnis des Ausschusses Rechnung zu tragen, so legt der Ausschuß seinen Vorschlag unverzüglich der Versammlung zur Entscheidung vor. Die Versammlung entscheidet, ob die Sendung zu untersagen oder die Sendezeit zu beschränken ist. Kommt der Ausschuß zu der Auffassung, daß eine Sendung nachträglich zu beanstanden ist, so legt er einen entsprechenden Vorschlag der Versammlung zur Entscheidung vor.

(5) Sendungen, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fallen, kann der Ausschuß jederzeit unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes einer Prüfung unterziehen. Absatz 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 12
Ausgewogenheit

(1) Die Programme in ihrer Gesamtheit dürfen nicht einseitig eine Regierung, eine politische Richtung oder persönliche oder wirtschaftliche Sonderinteressen begünstigen.

(2) Die Anstalt wacht darüber, daß die Programme in ihrer Gesamtheit ausgewogen sind. Stellt die Anstalt fest, daß sie gegen Absatz 1 verstoßen, so erläßt sie, sofern die Ausgewogenheit nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden kann, im erforderlichen Umfang Programmrichtlinien durch Satzung; stellt die Anstalt fest, daß ein Veranstalter diesen Programmrichtlinien innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, so schränkt sie die Erlaubnis ein oder entzieht die Erlaubnis. § 9 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13
Programmverantwortung

(1) Jeder Veranstalter kann im Rahmen der §§ 10 bis 12 sowie der Satzungsbestimmungen der Anstalt sein Programm selbst gestalten. Er trägt für seine Sendung sowie dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung.

(2) Der Veranstalter stellt Programmvorschauen auf und teilt diese der Anstalt mit. Das Nähere bestimmt die Satzung der Anstalt.

(3) Jeder Programmbeitrag muß den Namen des Veranstalters, bei Personengruppen auch den Namen des Verantwortlichen, erkennen lassen.

§ 14
Verlautbarungspflicht

(1) Der Veranstalter eines Vollprogramms hat der Bundesregierung und der Landesregierung für amtliche Verlautbarungen unverzüglich gegen Entgelt angemessene Sendezeiten einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist. Der Veranstalter kann nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(2) Für amtliche Verlautbarungen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Absatz 1 gegenüber Veranstaltern lokaler und regionaler Programme entsprechend.

§ 15
Sendezeiten für Kirchen

Den Kirchen und den anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Rheinland-Pfalz sind auf Verlangen in einem Vollprogramm Zeiten von zusammen bis zu 90 Minuten in der Woche für die Übertragung religiöser Sendungen im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags zu gewähren. Der Veranstalter kann ein angemessenes Entgelt verlangen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

§ 16
Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die unmittelbar betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich schriftlich verlangt werden.

(2) Das Verlangen auf Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein.

(3) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den, der die beanstandete Sendung veranstaltet hat. Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die Person oder Stelle, auf die sich die beanstandete Sendung bezieht, ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen. Ihre Verbreitung muß unverzüglich in der gleichen Form wie die beanstandete Sendung, für den gleichen Bereich sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht am gleichen Tage gesendet werden. Die Kosten der Gegendarstellung trägt der Veranstalter, in den Fällen der §§ 14 und 15 der für die Sendung Verantwortliche.

(5) Der Anspruch ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden; eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 196 ZPO findet keine Anwendung.

§ 16
Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die unmittelbar betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich schriftlich verlangt werden.

(2) Das Verlangen auf Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein.

(3) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den, der die beanstandete Sendung veranstaltet hat. Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die Person oder Stelle, auf die sich die beanstandete Sendung bezieht, ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen. Ihre Verbreitung muß unverzüglich in der gleichen Form wie die beanstandete Sendung, für den gleichen Bereich sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht am gleichen Tage gesendet werden. Die Kosten der Gegendarstellung trägt der Veranstalter, in den Fällen der §§ 14 und 15 der für die Sendung Verantwortliche.

(5) Der Anspruch ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden; eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 ZPO findet keine Anwendung.

§ 17
Aufzeichnungspflicht

(1) Alle Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, genügt es, die Wiederbeschaffung sicherzustellen und die Aufzeichnung oder den Film der Anstalt auf Verlangen vorzulegen. Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tag der Verbreitung wird der Veranstalter von diesen Verpflichtungen frei, soweit von der Anstalt keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Im Falle einer Beanstandung gilt dies erst, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Die Anstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Wiederbeschaffungspflicht nach Absatz 1 zulassen.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Verlangen sind dem Antragsteller auf seine Kosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 18
Offene Kanäle, Gemeinnützige Vereinigungen

(1) Die Anstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Übertragungskapazitäten in Kabeln zur Nutzung als offene Kanäle zur Verfügung stehen. Sie hat diese denjenigen zuzuweisen, welche nachweisen, daß sie die Einrichtungen für die sendetechnische Abwicklung gegenüber der Allgemeinheit bereithalten; die Anstalt hält keine solche Einrichtungen vor.

(2) Jeder kann auf eigene Kosten offene Kanäle zur Verbreitung einzelner, sachlich und zeitlich bestimmter und nicht regelmäßig wiederkehrender Programmbeiträge nutzen.

(3) Zur Nutzung eines offenen Kanals für Programmbeiträge nach Absatz 2 ist eine Einzelgenehmigung der Anstalt erforderlich. Sie darf nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(4) Wer Einrichtungen für die sendetechnische Abwicklung nach Absatz 1 zur Verfügung hält, hat in allgemeinen Bedingungen den Zugang zu diesen Einrichtungen für Inhaber einer Einzelgenehmigung unter Festlegung von Rangfolgen zu regeln. Er kann darin ein Entgelt vorsehen. Im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen hat er jedem Inhaber einer Einzelgenehmigung die Nutzung zu ermöglichen.

(5) Wer eine Erlaubnis nach § 4 Abs. . vorlegt, die zur Veranstaltung von Rundfunk mit einer Programmdauer von wöchentlich höchstens drei Stunden berechtigt, kann einen offenen Kanal innerhalb des in der Erlaubnis zugelassenen Verbreitungsgebiets und für die in der Erlaubnis bezeichnete Art des Rundfunkdienstes sowie der Übertragungstechnik nutzen. Die Programmdauer darf täglich 45 Minuten nicht überschreiten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 und demjenigen, der die Einrichtungen für die sendetechnische Abwicklung zur Verfügung hält, unterliegen der freien Vereinbarung.

(6) Die finanzielle Unterstützung bei der Nutzung offener Kanäle bleibt einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(7) Die Anstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß für eine Gemeinschaft, die sich aus gemeinnützigen Vereinigungen zusammensetzt, ausreichende Übertragungskapazitäten in

Kabeln für die Verbreitung eines eigenen Programms zur Verfügung stehen. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Wer die Einrichtungen für die sendetechnische Abwicklung zur Verfügung hält, hat der Anstalt die Namen und Anschriften der Nutzer monatlich nachträglich mitzuteilen. Für Nutzer nach Absatz 5 genügt eine einmalige Mitteilung sowie eine Mitteilung über die Einstellung der Nutzung.

Vierter Abschnitt
Finanzierung, Werbegrundsätze

§ 19
Formen der Finanzierung

Programme können finanziert werden
1. aus eigenen Mitteln des Veranstalters,
2. durch Werbung,
3. durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte),
4. durch Dritte (Spender, Sponsoren).

§ 20
Werbegrundsätze

(1) Werbung muß als solche gekennzeichnet und vom übrigen Programm getrennt sein. Sie darf im Fernsehen nur in Blöcken verbreitet werden; eine Sendung, deren Dauer 60 Minuten übersteigt, darf einmal unterbrochen werden.

(2) Rundfunkwerbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit und 15 Minuten je Stunde nicht überschreiten.

(3) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(4) Lokale Werbung darf nur anbieten, wer lokale Programme veranstaltet.

(5) Der Sponsor einer Sendung ist am Anfang und am Ende der Sendung zu bezeichnen.

(6) Wird ein Programm durch Werbung oder durch einen Dritten finanziert, ist der Veranstalter dafür verantwortlich, daß der Auftraggeber einer Werbesendung oder der Dritte weder rechtlich noch tatsächlich Einfluß auf das übrige Programm ausübt.

Fünfter Abschnitt
Heranführung und Rangfolge von Programmen

§ 21
Anzeigepflicht

(1) Wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranstaltete Programme, die durch fernmeldetechnische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Fernmeldesatellit) herangeführt werden, in Kabelanlagen verbreiten will, hat dies der Anstalt einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzei-

gen. Dabei ist glaubhaft zu machen, daß der Verbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen; außerdem ist schriftlich zu erklären, daß die Anstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Die Anstalt kann Sicherheiten verlangen.

(2) Der Anzeigende ist gegenüber der Anstalt verpflichtet, ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Anstalt untersagt die Verbreitung eines Programms
1. wenn der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder gegen Urheberrecht verstößt,
2. wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird,
3. wenn das Programm nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 1 Satz 1 entspricht oder
4. wenn Auskünfte oder Unterlagen entgegen Absatz 2 nicht vorgelegt werden.

(4) Im Falle des § 11 Abs. 2 kann die Verbreitung der betreffenden Sendung nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 vom Ausschuß für Jugendschutz untersagt werden.

(5) Eine Untersagung ist dem Anzeigenden und dem Kabelbetreiber zuzustellen. § 9 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22
Rangfolge von Programmen

(1) Reicht die Übertragungskapazität einer Kabelanlage zur Verbreitung von Programmen nicht aus, so werden Programme in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. die für das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich bestimmten Programme und die aufgrund einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 veranstalteten Voll- und Spartenprogramme,
2. die sonstigen aufgrund einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 veranstalteten Programme,
3. die im Betriebsbereich der Kabelanlage auch durch Einzelempfang empfangbaren Programme,
4. die nach § 21 Abs. 1 anzeigepflichtigen Programme.

(2) Programme nach Absatz 1 Nr. 3 und 4, die nur in einem zeitlich geringen Umfange ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Absatz 1 nur einmal berücksichtigt.

(3) Bei Streitigkeiten über die Rangfolge entscheidet die Anstalt.

(4) Ein nach § 21 Abs. 1 angezeigtes und in Kabelanlagen verbreitetes Programm ist im Falle einer sich nachträglich verändernden Rangfolge nach Absatz 1 ohne Einverständnis des Anzeigenden erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Erstattung der Anzeige aus dem Angebot der Kabelanlage herauszunehmen.

Sechster Abschnitt
Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

§ 23
Recht auf Selbstverwaltung, Sitz

(1) Die Anstalt hat das Recht auf Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Satzungen erlassen.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 24
Organe

Die Organe der Anstalt sind die Versammlung und der Direktor.

§ 25
Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus
1. je einem Vertreter der Fraktionen des Landtags Rheinland Pfalz,
2. einem Vertreter der Landesregierung,
3. je einem Vertreter des Städteverbands Rheinland-Pfalz, des Landkreistags Rheinland-Pfalz sowie des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz,
4. je einem Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
5. je einem Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar –, des Deutschen Beamtenbunds – Landesbund Rheinland-Pfalz –, des Deutschen Gewerkschaftsbunds – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – und des Christlichen Gewerkschaftsbunds – Landeskartell Rheinland-Pfalz –,
6. je einem Vertreter der Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände, des Deutschen Industrie- und Handelstags, des Bundesverbands der Deutschen Industrie und der Spitzenorganisation der Deutschen Filmwirtschaft,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände Rheinland-Pfalz,
8. einem Vertreter des Landesverbands Einzelhandel Rheinland-Pfalz,
9. je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,
10. einem Vertreter des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger,
11. einem Vertreter des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger,
12. einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbands Rheinland-Pfalz,
13. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe in Rheinland-Pfalz,
14. einem Vertreter des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz,
15. einem Vertreter des Landeselternbeirats,

16. einem Vertreter des Landesfrauenbeirats,
17. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände Rheinland-Pfalz,
18. einem Vertreter des Landessportbunds Rheinland-Pfalz,
19. einem Vertreter des Landesbeirats für Weiterbildung,
20. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände – Landesverband Rheinland-Pfalz,
21. einem Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände,
22. einem Vertreter der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz,
23. einem Vertreter aus den Bereichen Kunst und Kultur,
24. einem Vertreter des Landesaltenbeirats,
25. einem Vertreter aus dem Kreis der Behinderten einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen,
26. einem Vertreter der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 20, Nr. 22 und Nr. 24 werden von den dort genannten Stellen entsandt. Für den Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände nach Absatz 1 Nr. 21 haben die vom Medienpolitischen Ausschuß des Landtags aufzufordernden Verbände das Recht, je einen Vertreter vorzuschlagen; der Medienpolitische Ausschuß des Landtags wählt hieraus ein Mitglied aus. Der Vertreter der ausländischen Arbeitnehmer wird vom Bundesbeauftragten für die Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen entsandt. Die in Absatz 1 Nr. 23 und Nr. 25 aufgeführten Mitglieder werden von den nachfolgenden Verbänden entsandt, und zwar:

1. der Vertreter aus den Bereichen Kunst und Kultur von dem Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, dem Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz und dem Landesmusikrat Rheinland-Pfalz,
2. der Vertreter aus dem Kreis der Behinderten von dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands – Landesverband Rheinland Pfalz –, dem Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland –, dem Bund Deutscher Hirnbeschädigter – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar –, dem Bund der Kriegsblinden Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz – und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz „Hilfe für Behinderte".

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Verbänden innerhalb der einzelnen Bereiche des Absatzes 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 nicht zustande, so schlagen diese Verbände jeweils einen Vertreter vor. Der Medienpolitische Ausschuß des Landtags wählt hieraus ein Mitglied für den entsprechenden Bereich aus.

(4) Solange und soweit vom Entsendungs- oder Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(5) Die Mitglieder sind der Landesregierung zu benennen.

(6) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die die Vertreter entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden; der Wegfall einer solchen Stelle berührt die Mitgliedschaft nicht.

(7) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

(8) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle vier Monate, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beantragt wird.

§ 26
Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung kann nicht sein, wer
1. Mitglied der Bundesregierung oder mit Ausnahme des § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Regierung eines deutschen Bundeslandes ist,
2. Mitglied des Landtags ist, es sei denn, er wird nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 entsandt,
3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landesrechts steht oder Mitglied eines Aufsichtsorgans einer solchen Anstalt ist,
4. zum Direktor der Anstalt gewählt wurde,
5. eine Erlaubnis nach diesem Gesetz besitzt oder die Verbreitung eines Programms nach diesem Gesetz anzeigt; veranstaltet eine juristische Person oder eine Gruppe ein Programm oder hat eine solche die Verbreitung eines Programms angezeigt, so steht ein Dienstverhältnis leitender Bediensteter zu ihr einer Mitgliedschaft entgegen.

(2) Bestehen Zweifel an der Mitgliedschaft einer Person, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, so entscheidet die Versammlung.

§ 27
Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. die Wahl ihres Vorsitzenden und zweier Stellvertreter,
2. die Wahl, Einstellung und Abberufung des Direktors,
3. der Erlaß von Satzungen und der Geschäftsordnung der Versammlung,
4. die Bildung von Ausschüssen, insbesondere die Bildung des Ausschusses für Jugendschutz,
5. die Überwachung der Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit und Feststellungen hierüber,
6. die Entscheidung über Vorschläge des Ausschusses für Jugendschutz,
7. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes einschließlich des Datenschutzes und der Satzungsbestimmungen,
8. die Anordnung von Ausschlußfristen,

9. die Entscheidung über die Zuweisung eigener Kanäle, über die Erteilung, Verlängerung und Verkürzung der Geltungsdauer sowie die Einschränkung und Entziehung von Erlaubnissen,
10. die Entscheidung über Ausnahmen im Falle des Satellitenrundfunks, Programmzusammenstellung und Signalzuführung nicht von Rheinland-Pfalz aus durchführen zu müssen,
11. die Zuweisung von Sendezeiten an Antragsteller,
12. die Entscheidung über die Zusammenschaltung lokaler Programme,
13. die Entgegennahme von Anzeigen und die Entscheidung zur Heranführung von Programmen,
14. die Entscheidung über die Rangfolge für die Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen,
15. die Entscheidung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Direktors,
16. die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Entlastung des Direktors,
17. die Entscheidung über das Bestehen einer Mitgliedschaft in der Versammlung.

§ 28
Beschlüsse

(1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in den Fällen des § 27 Nr. 5, 9, 12, 13 und 14 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 29
Direktor

(1) Der Direktor wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt; er kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. er verwaltet die Anstalt und die ihr zur Verfügung stehenden Mittel; er bedarf der Zustimmung der Versammlung zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Bediensteten nach nähere Bestimmung der Satzung sowie zur Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art im Wert von mehr als 50 000 DM,
2. er berät die Veranstalter und erarbeitet Vorschläge für die Belegung der Kanäle und für die Koordinierung von Programmen,
3. er bemüht sich bei Kapazitätsmangel auf der Grundlage der Programmschemata der einzelnen Gemeinschaften um ein koordiniertes Gesamtprogramm,
4. er entscheidet über Aufzeichnungspflichten,
5. er erteilt die Einzelgenehmigungen für offene Kanäle,

6. er behandelt die Beschwerden,
7. er geht den Beanstandungen der Datenschutzkommission nach,
8. er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus,
9. er berichtet der Versammlung regelmäßig über seine Arbeit,
10. er stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf, stellt den Jahresabschluß fest und leitet diese der Versammlung zu,
11. er unterstützt die Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
12. er nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil.

§ 30
Finanzierung der Anstalt

(1) Die Anstalt deckt ihre Kosten durch Gebühren und sonstige Einnahmen.

(2) Die Anstalt erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz. Die einzelnen kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 31
Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Haushalts- und Wirtschaftsplan der Anstalt bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung sind die für das Land jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Prüfungsbericht ist der Landesregierung, dem Landtag und der Anstalt zuzuleiten.

§ 32
Rechtsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

Siebter Abschnitt
Datenschutz

§ 33
Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

(1) Personenbezogene Daten eines Teilnehmers dürfen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Rundfunkprogramme nach diesem Gesetz nur abgefragt und verarbeitet werden, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrages mit dem

Teilnehmer oder die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist; sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die sonstige Verarbeitung der Daten ist nur aufgrund besonderer Rechtsvorschrift zulässig. Die Speicherung der Abrechnungsdaten muß darauf angelegt sein, daß Art und Zeitpunkt der empfangenen Rundfunkprogramme oder Sendungen nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(2) Die Datenschutzkommission überwacht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Anstalt und den Kabelbetreibern mit Ausnahme der Deutschen Bundespost. Sie verständigt die Anstalt über Beanstandungen.

(3) Der Datenschutzkommission stehen gegenüber nichtöffentlichen Stellen die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunftsrechte zu; Betreiber und Veranstalter sind verpflichtet, der Datenschutzkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. Sie ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume dieser Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes), sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(4) Im übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch soweit Daten nicht in Dateien verarbeitet werden.

Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34
Beendigung des Versuchs

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet der Versuch mit Breitbandkabel und anderen Kommunikationstechniken. Gleichzeitig wird die „Anstalt für Kabelkommunikation" aufgelöst. Das Vermögen der Anstalt fällt an das Land. Die Abwicklung, insbesondere die Beendigung der laufenden Geschäfte, die Einziehung von Forderungen und die Befriedigung der Gläubiger, obliegt dem Minister der Finanzen.

(2) Der bisherige Vorstand stellt eine auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bezogene Abschlußbilanz auf, über die die bisherige Versammlung beschließt. Darüber hinaus legt der Vorstand eine Schlußabrechnung über die Verwendung der Mittel aus dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen nach Artikel 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über den Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (GVBl. 1983 S. 85, BS Anhang I 81) der Staatskanzlei vor.

§ 35
Vorläufige Wahrnehmung von Aufgaben, Bildung der Organe

(1) Die hoheitlichen Aufgaben der durch dieses Gesetz errichteten Anstalt nehmen vorläufig die bisherigen Organe der aufgelösten „Anstalt für Kabelkommunikation" wahr, und zwar die Versammlung bis zur konstituierenden Sitzung der Versammlung nach diesem Gesetz und der Vorstand bis zur Einstellung des Direktors. Erlaubnisse und Einzelgenehmigungen für offene Kanäle werden von ihnen nicht erteilt.

(2) Die konstituierende Sitzung der Versammlung nach diesem Gesetz soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden, auch wenn noch nicht alle Mitglieder entsandt, vorgeschlagen und vom Ausschuß für Medienpolitik des Landtags gewählt worden sind. Die Versammlung wird vom bisherigen Vorsitzenden der Versammlung einberufen und von diesem bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. Danach wählt die Versammlung alsbald den Direktor.

§ 36
Bisherige Veranstalterrechte, Rückkanaldienste

(1) Bisherige Erlaubnisse, Nutzungsgenehmigungen und Einzelgenehmigungen für die offenen Kanäle sowie Genehmigungen zur Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen bleiben bis zum 31. Mai 1987 in Kraft. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Anstalt gestellt werden muß, sind jedoch Erlaubnisse auf der Grundlage der bisherigen Berechtigungen für die Veranstaltung von Rundfunk bis zu drei Jahren zu verlängern. Mit der Verlängerung unterliegen die Veranstalter den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Dienste, bei denen der Teilnehmer mittels eines Rückkanals für die Allgemeinheit bestimmte Informationen aller Art zu einer Zentrale überträgt (Rückkanaldienste), können bei einzelnen Teilnehmern oder Teilnehmergruppen im Rahmen der technischen Möglichkeiten noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erprobt werden. Die Programmverantwortung nach § 13 Abs. 1 trägt jeweils der Veranstalter, auf dessen Veranlassung die Rückkanaldienste angeboten werden. Abstimmungen und Wahlen zum Zwecke einer politischen Meinungsbildung mittels eines Rückkanals sind unzulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Vor der Erprobung von Rückkanaldiensten, bei deren Betrieb personenbezogene Daten anfallen, erläßt die Landesregierung die zur Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Datenschutzkommission.

(3) Die Anstalt stellt auch für fortgeltende Berechtigungen nach Absatz 1 sowie für offene Kanäle und Rückkanaldienste keine technischen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 37
Erfahrungen mit dem Gesetz

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt die Landesregierung aufgrund eines Berichtes der Anstalt dem Landtag einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes vor und nimmt zur Notwendigkeit von Gesetzesänderungen Stellung.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; § 36 Abs. 1 Satz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1987 treten
1. das Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 (GVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (GVBl. S. 241), BS 225-11,
2. die Landesverordnung über die Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung der „Anstalt für Kabelkommunikation" vom 2. Juni 1982 (GVBl. S. 190, BS 225-11-1),
3. die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 24. Juni 1982 (GVBl. S. 225, BS 225-11-2) und
4. die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 31. August 1983 (GVBl. S. 216, BS 225-11-3)

außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1984 wird aufgrund des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 in Ludwigshafen am Rhein, dem Raum Vorderpfalz und in Worms ein Versuch mit Breitbandkabel und anderen Kommunikationstechniken durchgeführt. Durch das Landesgesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 20. Dezember 1984 wurde er bezüglich des Satellitenrundfunks und des drahtlosen Hörfunks im Bereich oberhalb 100 MHz (UKW-Hörfunk) auf das Gebiet des Landes ausgedehnt. Außerdem ist in dem zuletzt genannten Gesetz die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme in Kabelanlagen vorläufig geregelt. Satellitenrundfunk wird seit dem 1. April 1984 genutzt; der Versuch mit UKW-Hörfunk wird voraussichtlich noch im Jahre 1985 beginnen.

Nach § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1980 dauert der Versuch insgesamt drei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1984 an. Um sicherzustellen, daß die neuen Medientechniken unmittelbar nach Beendigung des Versuchs ohne zeitliche Unterbrechung weitergenutzt werden können, ist es erforderlich, rechtzeitig die hierfür notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Mehrere Länder haben bereits neue Mediengesetze erlassen oder Entwürfe hierfür vorgelegt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Bemühungen um gemeinsame Rahmenbedingungen der Länder noch nicht abgeschlossen werden konnten. Dennoch haben sich in den Länderberatungen einheitliche Leitlinien herausgebildet, die in den Mediengesetzen und Vorlagen der Länder, ebenso wie im Regierungsentwurf, berücksichtigt sind. Dies bedeutet, daß auch bei einer Verständigung der Länder über wesentliche Grundsätze eine Änderung landesgesetzlicher Regelungen nicht notwendig erscheint.

Die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß zum Zeitpunkt seiner Einbringung die Untersuchungsergebnisse der Kommission zur wissenschaftlichen Begleitung des Versuchs noch ausstehen. Die Landesregierung hat von Anfang an unter Berücksichtigung der Beratungen der Begleitkommission und von Veröffentlichungen ihrer Mitglieder eigene Erfahrungen mit dem Pilotprojekt gesammelt. Ein erster Arbeitsbericht sowie die Ergebnisse einzelner Untersuchungen der Kommission liegen bereits vor. Die Kommission hat in Aussicht genommen, am 1. März 1986 einen eingehenden Zwischenbericht vorzulegen und diesen fortzuschreiben. Dadurch ist gewährleistet, daß im Laufe der parlamentarischen Beratungen die notwendigen Erkenntnisse der Kommission zur Verfügung stehen. Im übrigen ist zu betonen, daß mit dem Abschlußbericht vor allem zusätzliche Erkenntnisse erwartet werden, die weniger für ein neues Rundfunkgesetz als vielmehr für flankierende Maßnahmen in den verschiedensten Lebensbereichen von Bedeutung sind. Außerdem würde bei einem Zuwarten bis zum Vorliegen des Abschlußberichts eine weitere nicht unerhebliche Zeitverzögerung eintreten, weil der Abschlußbericht zunächst einer sorgfältigen Prüfung und Auswertung seitens der Landesregierung und des Parlaments bedarf. Auch dies sollte ohne Zeitdruck möglich sein.

Mit dem im Entwurf vorgelegten Landesgesetz soll die Nutzung der für den Rundfunk zur Verfügung stehenden Techniken auf eine dauerhafte Rechtsgrundlage gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedürfen insbesondere zulassungsrechtliche, organisatorische, verfahrensmäßige und finanzielle Bestimmungen der gesetzlichen Regelung. Hierfür sind die Länder zuständig, da dem Bund insoweit keine Gesetzgebungsbefugnisse zugewiesen sind (Artikel 30, 70 GG). Insbesondere scheidet eine Bundeszuständigkeit auch unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs aus; denn seine Teilzuständigkeiten in anderen Bereichen, die für das Medienrecht von Bedeutung sein können, begründen – auch zusammengenommen – keine Kompetenz zur Regelung der Veranstaltung von Rundfunk. Von diesem in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallenden Bereich ist vor allem der post- und fernmeldetechnische Bereich zu trennen, der in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt.

Mit dem Gesetz soll nur die Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) geregelt werden. Der Begriff des Rundfunks wird nicht definiert, weil er vom Grundgesetz vorgegeben und im Staatsvertrag der Länder über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens fortentwickelt worden ist. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, daß auch Abrufdienste, die der Allgemeinheit angeboten werden, den Rundfunkbegriff erfüllen. Der Bildschirmtext wird ausgenommen, da dessen Nutzung durch Staatsvertrag der Länder gesondert geregelt ist. Andere Telekommunikationsdienste sind nicht in den Gesetzentwurf einbezogen, da solche entweder Dienste der Deutschen Bundespost sind (z. B. Fernschreib-, Ferntelekopiedienste, elektronische Briefübermittlung) oder zwar als neue Medien in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, aufgrund der Erfahrungen mit dem Kabelpilotprojekt und im Hinblick auf die für lange Zeit vorgegebenen Netzstrukturen aber für eine Rundfunknutzung ausscheiden (wegen der Möglichkeit der Erprobung von Rückkanaldiensten vgl. § 36 Abs. 2). Demgemäß soll das Gesetz allein den drahtlosen und drahtgebundenen Rundfunk, Videotext, Kabeltext, den Satellitenrundfunk und an die Allgemeinheit gerichtete Abrufdienste erfassen.

Für den Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten die durch den Staatsvertrag über den Südwestfunk und den Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" getroffenen Regelungen. Da mit der Landesregierung von Baden-Württemberg in mehreren, den Südwestfunk betreffenden Fragen Übereinstimmung besteht, ist vorgesehen, insoweit inhaltsgleiche landesgesetzliche Regelungen zu

treffen, weil dann eine Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk nicht erforderlich ist.

Somit bezieht sich der Geltungsbereich des Gesetzes im wesentlichen auf die Veranstaltung privaten Rundfunks. Die Zulassung privater Veranstalter ist als Folge des Wegfalls des Frequenzmangels möglich. Es soll dahingestellt bleiben, ob diese Folge verfassungsrechtlich zwingend ist; jedenfalls ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts privater Rundfunk zulässig. Das Hinzutreten privater Veranstalter kommt den Zielen des Grundgesetzes, Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt in einer freiheitlichen Demokratie in einem möglichst hohen Maße zu verwirklichen, unter den veränderten Bedingungen am nächsten. Die Regierungschefs aller Länder stimmen darin überein, daß es künftig neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch private Veranstalter geben wird. Solche zuzulassen, ist das Land Rheinland-Pfalz nicht gehindert, da die Monopolstellung des Südwestfunks durch den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 23./31. Oktober 1984 aufgehoben wurde. Mit der Einführung privaten Rundfunks wird das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem nicht in Frage gestellt. Es soll in seinen technischen, organisatorischen, programmlichen und finanziellen Grundlagen vielmehr unangetastet bleiben. Dies gewährleisten neben den bestehenden Rechtsgrundlagen insbesondere der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und der Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten. Allerdings wird sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk künftig der Konkurrenz stellen müssen. Dies liegt im Interesse von Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt. Die Frage, ob und in welcher Weise der öffentlich-rechtliche Rundfunk an den neuen Übertragungstechniken teilhaben soll und wie sich dies auf seine Finanzierung auswirkt, kann nicht Gegenstand einer einseitigen landesgesetzlichen Regelung sein. Der Gesetzentwurf enthält daher auch keine Sperre für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Nutzung neuer Übertragungstechniken.

Ein privater Rundfunk läßt sich in verschiedenen Organisationsformen verwirklichen:

In einem sogenannten außenpluralen Modell, bei dem davon ausgegangen wird, daß sich eine Ausgewogenheit der Gesamtveranstaltung durch eine Vielzahl miteinander konkurrierender Veranstalter unterschiedlicher publizistischer und weltanschaulicher Richtungen oder Tendenzen einstellen wird, könnte das Verfassungsziel zwar in optimaler Weise verwirklicht werden; den Nutzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten eines solchen Systems sind jedoch – zumindest nach den gegenwärtigen Erkenntnissen – Grenzen gesetzt. Ein binnenpluraler Rundfunk, in welchem jeder einzelne private Rundfunkveranstalter die bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen am Programm beteiligen muß, kann ebenfalls nicht befürwortet werden, weil er nur zu einer Vermehrung „desselben", also zu einer größeren Vielzahl, aber nicht zu einer größeren Vielfalt der Programme führt. Ziel ist nicht eine Vervielfachung der Gruppenmeinung, sondern ein Wettstreit vielfacher Meinungen. Einem solchen Ziel dient auch nicht ein Verfahren, das ein plurales Gremium ermächtigt, eigenverantwortliche Rundfunkveranstalter nach freiem Ermessen auszuwählen.

Der Gesetzentwurf entscheidet sich für ein Mischsystem. Es enthält Elemente des Außenpluralismus insofern, als der einzelne Rundfunkveranstalter sein Programm grundsätzlich selbst gestaltet und verantwortet. Ein pluralistisches Koordinierungs- und Kontrollorgan wacht aber darüber, daß das Gesamtprogramm, verstanden als die Summe der Programme der einzelnen Veranstalter, ausgewogen ist. Es entscheidet auch über die Zulassung als Veranstalter nach rechtlich vorgegebenen objektiven und sachlichen Kriterien, wobei der Gesichtspunkt der Gewähr von Meinungsvielfalt eine wesentliche Rolle spielt. Damit werden auch wesentliche binnenpluralistische Gesichtspunkte berücksichtigt. Insgesamt stehen diese aber nicht so im Vordergrund, daß das Koordinierungs- und Kontrollorgan die Stellung einer Rundfunkanstalt übernähme.

Mit dieser Konzeption folgt der Gesetzentwurf im wesentlichen der für den Versuch gewählten Organisationsform, entwickelt letztere aber entsprechend den damit gewonnenen Erfahrungen fort.

Auch die sonstigen organisatorischen sowie die verfahrensrechtlichen Regelungen des Entwurfs lehnen sich an das bisherige Recht an. Auf ein zweistufiges Erlaubnisverfahren wird verzichtet. Das Verfahren im Falle von Kapazitätsmängeln wurde den praktischen Erfordernissen angepaßt. Wesentlich ist, daß dem Jugendschutz und Belangen des Datenschutzes besondere Bedeutung beigemessen wird. In der Frage der Einspeisung herangeführter Programme in Kabelanlagen folgt der Entwurf den von den Ländern gemeinsam entwickelten Grundsätzen und legt Rangfolgen für den Fall von Kapazitätsengpässen fest. Die Anstalt für Kabelkommunikation hatte hoheitliche, vor allem aber auch technische und gewerbliche Funktionen. Im Versuch hat sich jedoch gezeigt, daß es zweckmäßig ist, den hoheitlichen und technisch gewerblichen Bereich zu trennen. Die bisherige Anstalt soll deshalb aufgelöst werden. Die neue Anstalt erfährt eine veränderte Aufgabenstellung und wird insbesondere keine technischen Einrichtungen mehr vorhalten; diese werden vielmehr dem Veranstalterbereich zugeordnet. Die neue Anstalt deckt ihre Kosten durch Gebühren und sonstige Einnahmen. Die einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze werden in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes durch Satzung festgelegt; im übrigen gilt das Landesgebührengesetz unmittelbar. Wegen der sonstigen Einnahmen vgl. Begründung zu § 30. Die Erhebung einer Teilnehmergebühr und einer Werbeabgabe ist nicht mehr vorgesehen. Die Veranstalter können ihre Programme aus ihrem eigenen Finanzaufkommen, durch Werbung, durch Einzelentgelte und durch Dritte finanzieren. Ihre Beteiligung an dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen ist nicht vorgesehen. Deshalb sollen für sie Werberegelungen gelten, die es ihnen ermöglichen, den übertrage

nen Rundfunkauftrag zu erfüllen. Bewährte Werbestrukturen und Werbegrundsätze werden aber beibehalten.

Der Entwurf enthält keine Verpflichtung, offene Kanäle zur Verfügung zu halten. Für den Fall, daß solche auf freiwilliger Grundlage vorgehalten werden, sind jedoch Ordnungsvorschriften in die Vorlage aufgenommen worden.

Übergangsbestimmungen sollen in angemessener Weise den schutzwürdigen Belangen der nach bisherigem Recht zugelassenen Veranstalter Rechnung tragen.

Zu den Kosten der Anstalt ist folgendes zu bemerken:

Da die Anstalt keine technischen Einrichtungen mehr vorhalten wird, beschränken sich ihre Funktionen künftig im wesentlichen auf folgende Tätigkeitsfelder:

- Zulassung von Veranstaltern
- Überwachung einzuspeisender Rundfunkprogramme, die durch fernmeldetechnische Übertragungswege herangeführt werden
- Koordination und Kontrolle der Programme
- Beratung der Veranstalter
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Anstalt
- Allgemeine Verwaltung, Information.

Hierfür werden elf Stellen für Geschäftsführung, Justitiariat, Programmkoordinierung, Information und Technik, Sekretariat und Schreibdienst benötigt. Bei durchschnittlichen Personalkosten von 70 000,– DM je Planstelle errechnen sich jährlich: 770 000,– DM.

Für den hauptamtlichen Direktor und die Versammlung werden jährlich veranschlagt: 300 000,– DM.

Die Sachkosten sind jährlich anzusetzen mit 250 000,– DM.

Hinzukommen jährlich Mietkosten, deren Höhe von der weiteren Unterbringung der Anstalt abhängt. Sie werden auf jährlich bis zu 80 000,– DM veranschlagt.

Diese geschätzten Gesamtkosten von 1,40 Mio. DM sind im wesentlichen über den Landeshaushalt zu finanzieren, nachdem die Einnahmen aus Gebühren für erbrachte Verwaltungsleistungen kaum ins Gewicht fallen und Bemühungen um eine Mitfinanzierung aus dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen noch nicht zu einem positiven Abschluß gelangt sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Bestimmung umschreibt den sachlichen Geltungsbereich.

Das Gesetz soll nur für die Veranstaltung von Rundfunk gelten (vgl. hierzu sowie zum Rundfunkbegriff Abschnitt A der Begründung). Da für den Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen staatsvertragliche Regelungen maßgebend sind (vgl. § 3), bezieht sich das Gesetz im wesentlichen nur auf private Veranstalter.

Zu § 2:

Die Aufgaben nach diesem Gesetz soll eine neue rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wahrnehmen. Die Bezeichnung „Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter" trägt einmal dem Umstand Rechnung, daß das Gesetz nur Rundfunkdienste erfassen soll; zum anderen wird mit der Bezeichnung zum Ausdruck gebracht, daß die Anstalt selbst nicht Rundfunkveranstalter, sondern ein selbständiger Hoheitsträger ist. Die bisherige Anstalt für Kabelkommunikation wird aufgelöst (vgl. § 34 Abs. 1).

Zu § 3:

Für den Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen sind die staatsvertraglichen Regelungen maßgebend.

Bezüglich der Veranstaltung lokalen Rundfunks, lokaler und regionaler Werbung, der Ausstrahlung von Video- und Kabeltext sowie bezüglich einer Zusammenarbeit mit privaten Rundfunkveranstaltern seitens des Südwestfunks stimmen die Landesregierung von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz jedoch überein, jeweils die in § 3 vorgesehenen Bestimmungen durch Landesgesetz zu treffen. Erlangen diese in beiden Ländern Gesetzeskraft, so ist eine Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk entbehrlich.

Die einschränkenden Bestimmungen für den Südwestfunk im lokalen und regionalen Bereich dienen dem Schutz der Presse und örtlicher Veranstalter. Die Bestimmung über die Zusammenarbeit des Südwestfunks mit privaten Veranstaltern soll klarstellen, daß gesellschaftsrechtliche Verflechtungen und eine Vermischung von allgemeinen Rundfunkgebühren bei der Finanzierung ausgeschlossen werden soll. Darüber hinaus muß die jeweilige Rundfunkverantwortung erhalten bleiben.

Zu § 4:

Absatz 1 fordert für die Veranstaltung von Rundfunk eine Erlaubnis der Anstalt, die nicht übertragbar ist. Eine zusätzliche Nutzungsgenehmigung, die nach bisherigem Recht erforderlich war, ist nicht mehr vorgesehen. Für nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen enthält § 36 Abs. 1 eine Übergangsregelung. Das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 2 wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Kapazitätsmangel besteht, immer dann durchgeführt, wenn die Anstalt über Übertragungskapazitäten verfügen will. Dies gilt auch, wenn eigene Kanäle frei werden (§ 7 Abs. 5). Werden nur einzelne Sendezeiten frei, so kommt das vereinfachte Vergabever-

fahren nach § 7 Abs. 5 zweiter Halbsatz zum Zuge. Die Ausschlußfrist von mindestens einem Monat soll die für die Vergabe der freien Kapazitäten notwendige Klarheit verschaffen.

Über Übertragungskapazitäten kann selbstverständlich nur verfügt werden, wenn der Anstalt solche zugeordnet sind. Die Zuordnung ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

Zu § 5:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, über die die pluralistisch zusammengesetzte Anstaltsversammlung entscheidet (§ 27 Nr. 9). Ausnahmen ergeben sich vor allem aus § 5 Abs. 3 sowie aus den §§ 6 und 7.

Mit Ausnahme der Kirchen können juristische Personen des öffentlichen Rechts keine Erlaubnis erhalten, weil diesen unmittelbar oder mittelbar auch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben obliegt. Die Veranstaltung von Rundfunk muß im Land Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Für den Satellitenrundfunk bedeutet dies, daß zumindest die Programmzusammenstellung und die Signalzuführung zum Satelliten von Rheinland-Pfalz aus zu erfolgen haben.

Absatz 2 will verhindern, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts im Gewande einer juristischen Person des Privatrechts Rundfunk veranstalten. Die Zulassungsvoraussetzungen dürfen ferner nicht dadurch umgangen werden, daß gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete einer juristischen Person, denen eine Erlaubnis nicht erteilt werden darf, als Antragsteller auftreten.

Für landesweit verbreitete Vollprogramme sollen Doppelerlaubnisse zur Verhinderung von Monopolen und der Blockierung von Kapazitäten zum Nachteil anderer Antragsteller ausgeschlossen werden (Absatz 3). Für lokalen UKW-Hörfunk gilt eine ähnliche Regelung (§ 6 Abs. 2 Satz 4).

Wer die Voraussetzungen für die Weiterverbreitung seiner Programme nach § 21 erfüllt, kann keine Erlaubnis mehr erhalten. (Absatz 4). Dadurch wird eine Umgehung der Rangfolgeregelungen des § 22 vermieden.

Die Erlaubnis wird aus Gründen der Kontinuität und der Planungssicherheit von Veranstaltern grundsätzlich für zehn Jahre erteilt. Eine einmalige Verlängerung ist auf Antrag möglich. Sie setzt bei Gemeinschaften jedoch voraus, daß sie sich eine Zeit lang offen gezeigt haben, wie auch eine Gemeinschaft bei der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis im Falle von Kapazitätsengpässen vorrangig nur berücksichtigt wird, wenn sie offen war (§ 7 Abs. 1).

Zu § 6:

Der Versuch hat gezeigt, daß zuschauergerechte Gesamtprogramme in der Regel eine einheitliche Verantwortung für einen ganzen Kanal voraussetzen. Darüber hinaus erscheint es gerade wegen der besonderen Eigenschaften des Satellitenrundfunks angezeigt, Kanäle möglichst als eigene Kanäle zuzuweisen mit der Folge, daß diese bei der anteiligen Zumessung von Sendezeiten für andere Veranstalter außer Betracht bleiben (vgl. § 7 Abs. 4). Hinzu kommt, daß Satellitenkanäle nur im begrenzten Maße zur Verfügung stehen werden. Dies gilt namentlich für den Rundfunksatelliten (TV-Sat). Deshalb muß sichergestellt werden, daß auf dem Rundfunksatelliten und zumindest auf einem Kanal eines Fernmeldesatelliten mehrstündige Programme angeboten werden. Die erweiterten Sendemöglichkeiten auf Fernmeldesatelliten erlauben auch Programme mit gleichartigen Nutzungsinhalten; solche Spartenprogramme gewinnen durch die vermehrten Sendemöglichkeiten an Bedeutung. Die entsprechenden Bestimmungen sind in den Absätzen 1 und 3 enthalten. Absatz 1 soll darüber hinaus sicherstellen, daß auch lokale und regionale Aspekte angemessen zur Geltung kommen.

Ähnliche Überlegungen gelten für die drahtlosen Hörfunkfrequenzen im Bereiche 100 bis 108 MHz. Bei diesen UKW-Frequenzen handelt es sich um die letzten zur Verfügung stehenden drahtlosen Hörfunkfrequenzen. Sie sollen zunächst für ein landesweites Vollprogramm genutzt werden, im Hinblick auf den voraussichtlichen Bedarf aber auch zeitweise mit lokalen und regionalen Programmen belegt werden. Die weiteren Kapazitäten des UKW-Hörfunks können dem lokalen Rundfunk gewidmet werden, dessen räumliche Abgrenzung sich an den Senderstandorten orientieren muß. Es kann sich aber als zweckmäßig erweisen, mehrere Lokalstationen nach näherer Entscheidung der Anstalt für ein Lokalprogramm zusammenzuschalten. Die begrenzte Zahl von Frequenzen und Gesichtspunkte der Pluralität verbieten es, daß ein Veranstalter mehrere Programme anbietet. Ein solches Verbot dient gleichzeitig der Verhinderung von Meinungsmonopolen. Die näheren Regelungen hierüber enthält Absatz 2.

Beim Kabelrundfunk sind die Sendemöglichkeiten erweitert. Deshalb können hier für die Zuweisung eigener Kanäle andere Maßstäbe gesetzt werden. Sie sind in Absatz 4 festgelegt.

Kabeltexte und Abrufdienste können nicht auf sogenannten Mischkanälen veranstaltet werden. Da hierfür jeweils ganze Kanäle erforderlich sind, müssen für die Zuweisung eigener Kanäle ebenfalls besondere zeitliche Anforderungen an das Programmangebot gestellt werden (Absatz 5).

Absatz 6 trägt der Möglichkeit Rechnung, daß der Anstalt neue drahtlose Frequenzen für Hörfunk oder Fernsehen außerhalb des Satellitenrundfunks zur Verfügung stehen.

Videotext wird zusammen mit einem Fernsehprogramm ausgestrahlt („Huckepackverfahren") und in der Austastlücke auf dem Bildschirm sichtbar gemacht. Er dient zum großen Teil der Programmbegleitung und -ergänzung. Diese technischen und programmlichen Zusammenhänge gebieten es, dem Veranstalter eines Fernsehprogramms insoweit auch die Berechtigung zur Veranstaltung von Videotext zu geben (Absatz 7).

Zu § 7:

Die Möglichkeiten zur Zuweisung eigener Kanäle sind begrenzt. Sie stehen ausschließlich denen zu, denen sie zugewiesen werden. Eine anteilige Zuweisung von Sendezeiten an eine Vielzahl von Veranstaltern widerspräche dem Zweck des eigenen Kanals, zeitlich und inhaltlich angemessene Programme zu gewährleisten. Deshalb ist in solchen Fällen eine Auswahl geboten. Entsprechend den besonderen Anforderungen ist es gerechtfertigt, auf eigenen Kanälen vorrangig Veranstaltergemeinschaften zuzulassen, wobei es nicht darauf ankommen soll, ob die Gemeinschaft selbst oder deren Mitglieder Rundfunk veranstalten wollen. Voraussetzung für den Vorrang einer Gemeinschaft soll aber sein, daß diese ein bestimmtes Maß an Pluralität aufweist und durch ihre Offenheit gegenüber anbietungswilligen Dritten ihre Bereitschaft zeigt, die Zugangsmöglichkeiten zum privaten Rundfunk zu erweitern (Absatz 1). Sind danach Gemeinschaften gleich zu bewerten, so ist es sinnvoll, zunächst ein koordiniertes Gesamtprogramm anzustreben. Dies ist indessen nur auf freiwilliger Basis möglich. Gelingt eine solche Verständigung nicht, so wird der betreffende Kanal auf gleich zu bewertende Gemeinschaften aufgeteilt, wobei die rundfunkspezifische Organisation der Gemeinschaft eine Rolle spielt (Absatz 2).

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 hat die Anstalt somit einen unumgänglichen Beurteilungsspielraum. Dies ist gerechtfertigt, weil die pluralistisch zusammengesetzte Versammlung für die Entscheidungen zuständig ist und weil ihr konkrete gesetzliche Kriterien hierfür an die Hand gegeben sind. Dabei sollen im Interesse eines koordinierten Gesamtprogramms für die Rundfunkteilnehmer und einer wirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten Rahmenvorgaben für das Programmschema in die Erlaubnis aufgenommen werden.

Die vorstehenden Grundsätze lassen sich auch auf eigene Kanäle beim Kabelrundfunk, für Kabeltexte, für Abrufdienste und für neue Rundfunkfrequenzen übertragen (Absatz 3).

Sendezeiten auf Kanälen, die nicht als eigene Kanäle zugewiesen werden, unterliegen im Falle von Engpässen dem mathematischen Zuteilungsverfahren (Absatz 4).

Ein besonderes Ausschreibungsverfahren nach § 4 Abs. 2 soll Platz greifen, wenn eigene, also ganze Kanäle, frei werden; werden auf anderen Kanälen einzelne Sendezeiten frei, so erfolgt eine Aufteilung an bis dahin nicht zum Zuge gekommene Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Priorität (Absatz 5).

Antragsteller, die selbst Übertragungskapazitäten einbringen (z. B. in Form von im Ausland gemieteten Kanälen) sollen insoweit eine Veranstaltererlaubnis erhalten, ohne daß sie in Konkurrenz zu anderen treten und ohne daß ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird (Absatz 7).

Zu § 8:

Die Erlaubnis muß im Interesse der Rechtsklarheit den in § 8 bezeichneten Inhalt haben.

Zu § 9:

Die Erlaubnis ist nicht nur zu entziehen, wenn die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder wenn sie nachträglich wegfallen, sondern auch dann, wenn die eingeräumten Sendezeiten oder sonstige in der Erlaubnis bezeichneten Voraussetzungen trotz Abmahnung unter Fristsetzung nicht beachtet werden. In all diesen Fällen besteht kein rechtfertigender Grund für eine Entschädigung. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften kann es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichen, anstelle der Entziehung die Entziehung anzudrohen oder Auflagen zu erteilen.

Zu § 10:

Die Bestimmungen stellen allgemeine Grundsätze für die einzelnen Programme auf, wie sie in allen vergleichbaren Rundfunkgesetzen enthalten sind (Absatz 1). Absatz 2 normiert eine besondere Wahrheitspflicht.

Zu § 11:

Durch § 11 soll den Belangen des Jugendschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Für Darbietungen, die als Schriften oder Kassetten in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen sind und für Filme, die erst ab 16 oder 18 Jahren freigegeben sind, werden das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zugrundegelegt und daraus die rundfunkrechtlichen Konsequenzen gezogen. Spielfilme, die der Bewertung nach dem letzteren Gesetz nicht unterliegen (also z. B. Kaufproduktionen aus dem Ausland, die nicht in Lichtspielhäusern der Bundesrepublik angeboten werden) und auch nicht nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften überprüft werden (also z. B. Bild-Ton-Kassetten, die in der Bundesrepublik nicht vertrieben werden), sollen der Bewertung eines besonderen ständigen Ausschusses der Versammlung unterworfen werden, der auch im übrigen über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wacht. Im Falle der Unbedenklichkeit einer Darbietung entscheidet der Ausschuß abschließend. Andernfalls führt er die Entscheidung der Versammlung herbei. Da nicht alle Sendungen erfaßt werden, die jugendgefährdend sein können (z. B. Unterhaltungssendungen, Dokumentarfilme), enthält Absatz 5 eine Auffangbestimmung, die es dem Ausschuß und der Versammlung ermöglicht, jederzeit ein Prüfungsverfahren durchzuführen.

Zu § 12:

Das Ausgewogenheitsgebot gilt nur für das Gesamtprogramm, verstanden als die Summe der Programme der ein-

zelnen Veranstalter. Es gilt also nicht für Einzelsendungen oder für das Programmangebot des einzelnen Veranstalters. Diese Grundsätze gelten auch für Veranstaltergemeinschaften. Stellt die Versammlung die Unausgewogenheit des Gesamtprogramms fest, so wirkt sie nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel auf die Wiederherstellung der Ausgewogenheit hin. Bleibt dies ergebnislos, so erläßt sie Programmrichtlinien als Satzung. Kommt ein Veranstalter diesen Programmrichtlinien trotz fristgebundener Abmahnung nicht nach, so schränkt sie die Erlaubnis ein oder entzieht sie. Eine Entschädigung ist in solchen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu § 13:

Absatz 1 erklärt sich aus dem in Abschnitt A der Begründung dargestellten gemischten Organisationssystem. Im Gegensatz zum gegenwärtigen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, bei dem Dritte immer nur Programmzulieferer ohne Eigenverantwortung sind, gestalten und verantworten Veranstalter nach dem Gesetzentwurf ihr Programm im Rahmen der Überwachung des Gesamtprogramms durch die Anstalt, der Programmgrundsätze und der Satzungsbestimmungen selbst. Die Anstalt übernimmt nicht die Stellung eines Rundfunkveranstalters.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Ordnungsbestimmungen.

Zu § 14:

Die Verlautbarungspflichten sind den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen nachgebildet. Für kommunale Gebietskörperschaften reicht eine lokale bzw. regionale Verbreitung ihrer amtlichen Verlautbarungen aus.

Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sich aus Rundfunkgebühren finanziert, soll es privaten Veranstaltern nicht zugemutet werden, Sendezeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Verantwortung für den Inhalt amtlicher Verlautbarungen trägt die jeweilige Gebietskörperschaft.

Zu § 15:

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften können zwar eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk erhalten (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b); sie sollen aber in bezug auf ihren Verkündigungsauftrag nicht ausschließlich auf diese Möglichkeit verwiesen werden. Deshalb werden Veranstalter eines Vollprogramms verpflichtet, ihnen auf Verlangen zweckentsprechende Sendezeiten zur Verfügung zu stellen. Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften sind für den Inhalt und die Gestaltung ihrer Sendungen verantwortlich. Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk können die verpflichteten Veranstalter ein angemessenes Entgelt verlangen.

Zu § 16:

Die Bestimmung entspricht vergleichbaren Regelungen in Presse- und Rundfunkgesetzen über das Recht der Gegendarstellung.

Zu § 17:

Die Bestimmung lehnt sich an vergleichbare Regelungen in den Rundfunkgesetzen an.

Zu § 18:

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit beibehalten werden, einzelne Programmbeiträge zu leisten, ohne auf Dauer Programmveranstalter sein zu müssen. Für die Nutzung offener Kanäle soll eine Einzelgenehmigung ausreichen. Des weiteren sollen auch Kleinveranstalter die Möglichkeit haben, auf offenen Kanälen zu senden. Die Anstalt selbst hält keine Einrichtungen für die sendetechnische Abwicklung mehr zur Verfügung, da sie auch im übrigen keine Technik mehr vorhält; sie hat aber dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Übertragungskapazitäten in Kabeln zur Nutzung offener Kanäle zur Verfügung stehen. § 18 enthält lediglich rundfunkrechtliche Ordnungsbestimmungen; die finanzielle Unterstützung für die Nutzung offener Kanäle bleibt einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Außerdem sollen einer Gemeinschaft, die sich aus gemeinnützigen Vereinigungen zusammensetzt, ausreichende Übertragungskapazitäten gesichert werden. Damit soll der bisherige „Bürgerservice-Kanal" weitergeführt werden können.

Zu § 19:

Diese Bestimmung enthält eine abschließende Aufzählung der Finanzierungsmöglichkeiten für Programme privater Veranstalter. Während gerade in der ersten Phase Eigenmittel des Veranstalters eine wesentliche Rolle spielen werden, werden später die Einnahmen vor allem aus Werbung und Entgelten in den Vordergrund rücken. Außer Spenden können auch Sendungen, die von einem Sponsor finanziert werden, zur Gesamtfinanzierung beitragen.

Zu § 20:

Die Grundsätze der Trennung von Programm und Werbung, der besonderen Kennzeichnung der Werbung sowie der Blockwerbung, die nur bei Sendungen über 60 Minuten einmal unterbrochen werden darf, gehören zu den in zahlreichen Rundfunkgesetzen und Empfehlungen des In- und Auslandes allgemein anerkannten Regeln, innerhalb derer allein Werbung zulässig ist (Absatz 1). Die Begrenzung der Werbung auf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit für private Veranstalter hat sich inzwischen allgemein durchgesetzt (Absatz 2). Inhaltlich darf Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, nicht deren

Unerfahrenheit ausnutzen (Absatz 3). Der im Hinblick auf die Meinungsvielfalt gebotene Schutz lokaler Veranstalter erfordert es, lokale Werbung nur für solche Veranstalter zuzulassen, die auch lokale Programme anbieten (Absatz 4).

Gesponserte Sendungen sind zulässig, wenn der Name des Sponsors am Anfang und am Ende der Sendung bezeichnet ist (Absatz 5). Soweit sie Werbung enthalten, gelten die Absätze 1 und 2. In Fällen, in denen Dritte das Programm unmittelbar finanzieren, sei es durch Werbung, Spenden oder als Sponsor, muß gewährleistet sein, daß diese weder rechtlich noch tatsächlich Einfluß auf das übrige Programm ausüben können (Absatz 6).

Zu § 21:

Herangeführte Programme sind außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranstaltete Programme, die erst durch fernmeldetechnische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Fernmeldesatellit) empfangbar gemacht werden können. Ihre Weiterverbreitung in Kabelanlagen stellt keine neue Rundfunkveranstaltung dar, soweit eine inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Verbreitung erfolgt. Es handelt sich jedoch nicht nur um einen fernmeldetechnischen, sondern auch um einen rundfunkrechtlich relevanten Vorgang, der landesrechtliche Regelungen erfordert.

Herangeführte Programme unterliegen einer Anzeigepflicht. Zur Verbreitung eines herangeführten Programms ist nur befugt, wer die notwendigen Urheberrechte besitzt. Die Freistellung von möglichen Urheberrechtsansprüchen ist zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten erforderlich (Absatz 1). Der Anzeigende ist zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet (Absatz 2). Die Anstalt hat das Recht, die Programme zu untersagen, wenn sie als eine neue Rundfunkveranstaltung zu beurteilen sind, inhaltlichen Mindestanforderungen nicht entsprechen oder der Anzeigende seinen Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht nachkommt (Absatz 3). Bei Verstößen gegen den Jugendschutz kann der Ausschuß für Jugendschutz die Verbreitung der betreffenden Sendungen untersagen. Die Untersagung ist nicht nur dem Anzeigenden, sondern auch dem Kabelbetreiber zuzustellen, um eine sofortige Einstellung der Weiterverbreitung des Programms zu gewährleisten.

Zu § 22:

Reichen die Übertragungskapazitäten einer Kabelanlage zu Verbreitung von Programmen nicht aus, ist eine Rangfolge von Programmen festzulegen. Es ist folgerichtig, zunächst die Programme vorrangig zu berücksichtigen, mit denen der landesgesetzliche Rundfunkauftrag wahrgenommen wird, der eine bestimmte Grundversorgung der Teilnehmer gewährleistet. Eine weitere Priorität ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung mit einem Einzelempfang (Absatz 1). Durch die zahlreichen Überstrahlungen von Vollprogrammen, die sich nur in kleineren Regionalfenstern unterscheiden, ist es jedoch erforderlich, bei Kapazitätsengpässen ein solches Programm nur einmal zu berücksichtigen. Denn nur auf diese Weise kann eine Belegung der Kanäle mit nahezu identischen Programmen, bei gleichzeitigem Ausschluß neuer Programme vermieden werden (Absatz 2). Bei Streitigkeiten über die Rangfolge entscheidet die Anstalt (Absatz 3). Die Möglichkeit einer sich nachträglich verändernden Rangfolge kann dazu führen, daß ein Programm aus dem Angebot herausgenommen werden muß. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Maßnahme wird ein Bestandsschutz von bis zu zwei Jahren für Programme gewährt, die bereits einmal im Angebot einer Kabelanlage enthalten sind (Absatz 4).

Zu § 23:

Die nach § 2 errichtete Anstalt tritt an die Stelle der „Anstalt für Kabelkommunikation", die nach § 34 Abs. 1 aufgelöst wird. Ihr Sitz ist Ludwigshafen am Rhein. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes; sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben Satzungen erlassen.

Zu § 24:

Die Organe der Anstalt sind die Versammlung und der Direktor. Die Versammlung entspricht den pluralistisch zusammengesetzen Kontrollorganen der herkömmlichen Rundfunkverfassung; sie ist vorwiegend mit Aufgaben aus dem Programmbereich betraut. Der Direktor ist das Exekutivorgan der Anstalt. Er ersetzt den bisher ehrenamtlich tätigen Vorstand und soll seine Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen.

Zu § 25:

Die Zusammensetzung der Versammlung ist den für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten getroffenen Regelungen nachgebildet. Es sind sowohl Organisationen auf Bundes- wie auf Landesebene vertreten, weil durch den grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk die Programme nicht nur auf Rheinland-Pfalz begrenzt sind. Soweit nur eine einzige Organisation in Betracht kommt, hat diese das Recht, unmittelbar ein Mitglied in die Versammlung zu entsenden. Sind mehrere vergleichbare Organisationen vorhanden, so können diese gemeinsam einen Vertreter entsenden. Für den Fall, daß sie sich nicht auf einen gemeinsamen Vertreter einigen, haben sie jeweils das Vorschlagsrecht für ein Mitglied; aus den vorgeschlagenen Personen wird dann eine Person vom medienpolitischen Ausschuß des Landtags gewählt.

Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet ein möglichst objektives Berufungsverfahren. Die Mitglieder der Versammlung sind weisungsfrei. Im Hinblick auf die Legitimation, für ihre Organisationen aufzutreten, können sie aber von diesen auch jederzeit abberufen werden. Für die Neuberufung eines Mitgliedes gilt dann die für die Erstberufung geltende Bestimmung.

Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber alle vier Monate einberufen (Ab-

satz 8). Entsprechend anderen vergleichbaren Regelungen ist im Interesse des Minderheitenschutzes und der Handlungsfähigkeit der Versammlung vorgesehen, daß diese einberufen werden muß, wenn dies von einem Drittel ihrer Mitglieder beantragt wird.

Zu § 26:

Die Bestimmung begründet die Inkompatibilität zu einer Mitgliedschaft in der Versammlung, wenn zugleich eine Zugehörigkeit zum Bundestag, oder zum Landtag besteht oder wenn eine rechtlich verantwortliche Stellung als oder zu einem Rundfunkveranstalter eine Unvereinbarkeit begründet. Der Direktor kann ebenfalls nicht Mitglied der Versammlung sein. Damit soll sowohl dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks als auch der Vermeidung von Interessenskonflikten Rechnung getragen werden.

Zu § 27:

Die Aufgaben von besonderer Bedeutung für die Rundfunkfreiheit sind der Versammlung als dem pluralistischen Organ der Anstalt zugewiesen worden. Sie haben ihren Schwerpunkt im Erlaubnisverfahren sowie in dem Programmbereich mit seiner organisatorischen Abwicklung. Die Aufgaben der Versammlung sind abschließend festgelegt worden, so daß alle anderen Aufgaben dem Direktor obliegen.

Zu § 28:

Die Beschlüsse der Versammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung bedürfen die Fälle des § 27 Nr. 5, 9, 12, 13 und 14 der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Versammlung.

Zu § 29:

Der hauptamtliche Direktor bildet die Exekutive der Anstalt und ist damit auch vertretungsberechtigt. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Versammlung zugewiesen sind und unterstützt zugleich die Versammlung in den ihr zugewiesenen Bereichen.

Zu § 30:

Die Anstalt deckt ihre Kosten aus Gebühren und aus Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts. Von der Erhebung einer landesweiten Teilnehmergebühr und einer Abgabe der Veranstalter, insbesondere für erzielte Werbeeinnahmen, wird abgesehen. Auf längere Sicht wird angestrebt, eine Finanzierung der Anstalt durch einen Anteil am allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen vorzunehmen, nachdem sie – wie in anderen Ländern auch – hoheitliche Funktionen zur Erfüllung des Rundfunkauftrages wahrnimmt. Im Hinblick auf staatsvertragliche Bindungen ist insoweit eine Verständigung aller Länder erforderlich. Erste Gespräche in dieser Richtung sind bereits aufgenommen worden.

Wegen der Kosten der Anstalt im einzelnen wird auf Abschnitt A der Begründung verwiesen.

Zu § 31:

Entsprechend dem hoheitlichen Charakter der Anstalt und im Hinblick auf das Erfordernis, die Kosten der Anstalt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren, kommt einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung besondere Bedeutung zu. Die Pläne hierüber sollen deshalb der Zustimmung des Ministers der Finanzen bedürfen. Diese darf allerdings nur versagt werden, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind. Es handelt sich hierbei um gerichtlich voll überprüfbare Rechtsbegriffe.

Zu § 32:

Die Anstalt unterliegt lediglich der Rechtsaufsicht, die von der Landesregierung ausgeübt wird.

Zu § 33:

Die Bestimmung betont die Zweckbindung der Daten besonders: Die Datenverarbeitung ist nur zulässig, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrages mit dem Teilnehmer oder für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 regelt die Speicherung der Abrechnungsdaten der Teilnehmer mit dem Ziel, die Abrechnung ohne Aufzählung der empfangenen Rundfunkprogramme und -sendungen durchzuführen. Die Bestimmung geht davon aus, daß vertraglich die Sperrung des gesamten Rundfunkangebots vereinbart werden kann, falls ein Rundfunkteilnehmer unberechtigt fällige Entgelte nicht entrichtet. Im Gegensatz zu Absatz 1 Satz 1, der eine weitergehende Datenverarbeitung auch mit Einwilligung des Teilnehmers nicht zuläßt, überläßt es Absatz 1 Satz 3 dem Teilnehmer, gegegebenfalls eine andere Art der Speicherung zu beantragen, wenn er dies (etwa um die Abrechnung besser überprüfen zu können) für sinnvoll erachtet. Die Überwachung des Datenschutzes nimmt gemäß Absätzen 2 und 3 die Datenschutzkommission vor. Sie überwacht nicht nur die Landeszentrale selbst, sondern auch die Betreiber von Kabelanlagen. Diese an der Überwachung öffentlicher Stellen orientierte Handhabung entspricht der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft der Landeszentrale und sichert in einem eng zusammengehörenden Aufgabenbereich eine wirksame Kontrolle. Im Hinblick auf das Medienprivileg des § 1 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sind von der Überwachung die Anbieter von Rundfunksendungen ausgenommen, ferner die Deutsche Bundespost wegen der durch das Grundgesetz bestimmten Kompetenzverteilung.

Gegenüber nichtöffentlichen Stellen sind der Datenschutzkommission in Absatz 3 dieselben Auskunfts-, Betretungs- und Prüfungsrechte eingeräumt, wie sie § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes den Aufsichtsbehörden gibt.

Der Direktor geht Beanstandungen der Datenschutzkommission nach (§ 29 Abs. 3 Nr. 7); die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes ist der Versammlung zugewiesen (§ 27 Nr. 7).

Zu § 34:

Die Bestimmung stellt klar, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes der Versuch endet. Mit diesem Zeitpunkt soll die Anstalt für Kabelkommunikation aufgelöst werden. Der Versuch hat nämlich gezeigt, daß die bisherige vielfältige Aufgabenstellung, die nicht nur hoheitliche sondern auch technisch gewerbliche Bereiche erfaßt hat, nicht erforderlich ist. Dem trägt die Errichtung einer neuen Anstalt mit veränderter Aufgabenstellung Rechnung. Daraus folgt, daß das Vermögen an das Land fällt, dem damit auch die wirtschaftliche Abwicklung obliegt (Absatz 1). Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des bisherigen Vorstandes, eine Abschlußbilanz und eine Schlußabrechnung zu erstellen (Absatz 2).

Zu § 35:

Ungeachtet der Zuständigkeit des Landes für die Liquidation der bisherigen Anstalt erscheint es geboten, die bisherigen Organe der Anstalt treuhänderisch für die Organe der neuen Anstalt übergangsweise mit der Wahrnehmung notwendiger hoheitlicher Aufgaben zu betrauen (Absatz 1). Zur Beschleunigung der Bildung der neuen Organe ist vorgesehen, daß die konstituierende Sitzung der Versammlung spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfindet. Die alsbaldige Wahl des Direktors ist erforderlich, um eine möglichst schnelle Handlungsfähigkeit der Anstalt zu erreichen (Absatz 2).

Zu § 36:

Den schutzwürdigen Belangen von Veranstaltern, die während des Versuchs erhebliche Investitionen und andere Vorleistungen getroffen haben, soll durch angemessene Verlängerungsmöglichkeiten für ihre Berechtigungen Rechnung getragen werden. Diese Berechtigungen sollen deshalb nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1987 erlöschen, sondern zunächst bis zum 31. Mai 1987 fortgelten. Deshalb tritt § 36 Abs. 1 Satz 1 bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (§ 38 Abs. 1). Rückkanaldienste (breitbandig oder schmalbandig) sind bisher nicht erprobt worden. Absatz 2 sieht deshalb vor, daß solche Dienste bis zu fünf Jahren bei einzelnen Teilnehmern oder Teilnehmergruppen versuchsweise genutzt werden können, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des Gesetzes entsprechend. Rundfunkveranstalter bleibt derjenige, auf dessen Veranlassung die Rückkanaldienste angeboten werden. Für politische Abstimmungen und Wahlen sind Rückkanaldienste ungeeignet. Im Gegensatz zum Versuch hält die neue Anstalt künftig keine technischen Einrichtungen mehr vor. Da im privaten Bereich genügend Kapazitäten der Studiotechnik und Programmabwicklung vorhanden sind, besteht keine Rechtfertigung dafür, zu diesen Möglichkeiten durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Konkurrenz zu treten (Absatz 3).

Zu § 37:

Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen auf dem Gebiete der Medientechniken, die auch ergänzende gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich machen können, ist vorgesehen, das Gesetz fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Dazu legt die Landesregierung aufgrund eines Berichts der Anstalt dem Landtag einen Bericht über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen vor und nimmt zur Notwendigkeit von Gesetzesänderungen Stellung.

Zu § 38:

Das Gesetz soll am 1. Januar 1987 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Versuchsdauer beendet ist. Bisherige Veranstalterberechtigungen sollen aber noch bis zum 31. Mai 1987 fortgelten und darüber hinaus verlängert werden können. § 36 Abs. 1 Satz 1 soll daher am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Am 1. Januar 1987 treten die für den Versuch mit Breitbandkabel maßgeblichen Rechtsgrundlagen außer Kraft.